

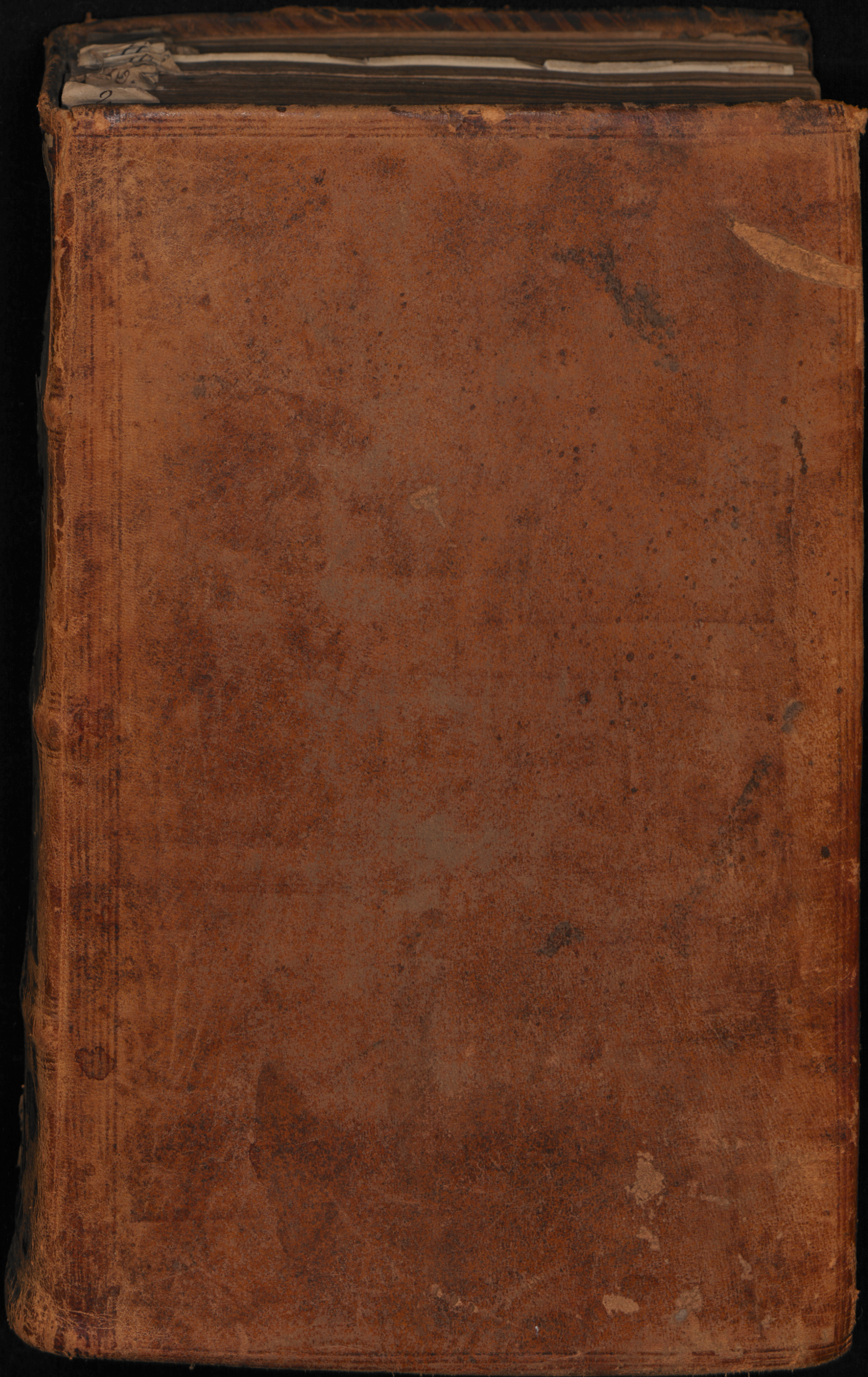
**Copia Käyserl. Mandati S. C. an die Ritter- und Landschafft/ wie auch Bürger/
Unterthanen & Consort: des Hertzogthumbs Mecklenburg Güstrowischen
Antheils/ die Mecklenburg-Güstrowische Succession betreffend/ de dato Wien
den 13ten April. Anno 1697**

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746976550>

Druck Freier  Zugang





Noto.

293

Mk - 1689¹⁻²⁴
g.¹⁻²⁴

Noto.

G.

COPIA

Kais. Mandati S. C. an die Ritter- und Lands-
 schaft/ wie auch Bürger/ Unterthanen & Consort: des Her-
 zogthums Mecklenburg Güstrowischen Antheils / die
 Mecklenburg-Güstrowische Succession betreffend /
 de dato Wien den 13 ten April,
 Anno 1697.

Christianus
 (L.S.)

Wir Leopold / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Schlabonien / etc. König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Wirttenberg / Graff zu Tyrol / etc.

Fügen N. N. Ritter und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg-Güstrowschen Antheils / wie auch allen und jeden Bürgern / Unterthanen / Eingesessenen und Angehörigen daselbst / denen dieses Unser öffentliches Kayserl. Mandat und Gebot fürkommt / oder verkündiget wird / hiemit zu wissen / daß Wir nicht sonder ungnädigstes mißfallen vernemen müssen / was gestalten / nachdem Wir nach erfolgten Todtsfall weyl. **Gustav Adolphi / Herzogens zu Mecklenburg Güstrow die Succession erwehnten Antheils in Possessorio des Herzogen **Friedrich Wilhelms** zu Mecklenburg Liebd. zugeeignet / mithin die immission darüber durch Unsern Kayserl. Abgesandten **Graffen Christian von Egth** und **Hungersbach** / als welchem in Unsern Nahmen von beeden streitenden Theilen die Possession des ganzen Herzogthums Güstrow abgetreten / und darauff alles in Unsere Pflichten genommen worden / vornehmen / und verschiedene Kayserl. Verordnungen darüber ergehen lassen / auch Se. Liebd. so daß zur würcklichen Belehnung admittiret / das Directorium im Nieder Sächsischen Creys sich nicht allein dargegen gesetzt / und so fort Se. Liebd. gleich anfangs an der Possession Ergreifung des Schlosses zu Güstrow / durch den königl. Schwedischen ObristLeutnant **Klinkenströhm** eigenmächtiglich gehindert / und zu Depossessionirung der selben immer mehr und mehr Völcker dahin anrücken / und der Stadt Güstrow neheren / wie auch Pulver / Kugel und Granaten in besagtes Schloß bringen /**

bringen/sondern so gar endlichen mit offenbahren Gewaltthätigkeiten
 verfahren/ in dem dasselbe anermeldten Herzogens zu Mecklenburg
 Lieb. darauff nicht allein ein Schreiben dahin / das dieselbe alles wie-
 derumb in den Stand/wie es vor der ergriffenen Possession gewesen/
 setzen solle/abgehen/und durch gedachten ObristLeutn: Klinckenströhm
 eine prorogirte Frist von Zweymahl Vier und Zwanzig Stunden de-
 roselben zu einer cathgorischen Antwort bestimmen / sondern es wehre
 auch Er Klinckenströhm/ungeachtet verschiedener dagegen beschener
 Remonstrationen mit seinen unterhabenden Völkern in die Stadt
 Güstrow hinein gefallen/und hätten obermeldten Herzogens zu Me-
 cklenburg Lieb.noticiren lassen/das/ gleichwie Er Krafft habender/
 aber seiner Instruction nach nicht vorzuweisen seyender Vollmacht und
 Befehls so wohl in dem Schloß/als in der Stadt allenthalben die Pos-
 session genommen/also Sie sich des Directorij Intention gemess nunneh-
 ro auch so fort ohne Zeit Verlust hinaus retiriren möchte/wiedrigen fals
 Er ein großes Blut-Batt verursachen würde/zumahlen Er alle Po-
 sten darzu gnugsam besetzt hätte/worauff er dan auch so gleich an Sr.
 Lieb. Quartier die Völcker anrücken lassen / die vorhin in Güstrow ge-
 wesse und des Herzogs Friederich Wilhelms Lieb. mit schweren
 Eyd verpflichtet gewesene Milice, von ihrem ordentlichen Herrn abgezo-
 gen / und wieder ihre Pflicht demselben nicht an Hand zu gehen verleit-
 tet/derowegen dann umb mehrers Unheil zu verhüten/Sr. Lieb. dem
 Gewalt/jedoch mit Protestation und Reservation der Possession weiche
 müssen/ darbey aber es nicht geblieben/sondern es hätten auch Zwey
 Schwedische Officirer obberührtem Unserm Käyserlichem Abgesand-
 ten nach Sr. Lieb. Abzug auß Ordre obgedachten Klinckenströhms de
 facto die Thor Schlüssel hinweg genommen/und darauff wehre ihme von
 demselben von selbstem weg zugehen angemuhlet / und darzu 2. Stund
 angefetzt worden/als Er aber solches beständig geweigert/hätte ihn der-
 selbe entlichen durch einige Unter-Officirer bey denen Armen fassen/
 in den Wagen bringen und fortführen lassen.

Wan Wir nun aber dergleichen nicht allein gegen Se. des Herzog-
 gens zu Mecklenburg Lieb. sondern auch und zwar besonders gegen Un-
 sere allerhöchste Käyserl. Autorität und Imunität Unserer Käyserlichen
 Ge.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

Gesandtschaft eigenmächtige / im Hehl. Römischen Reich unerhörte / und ohne daß auff Unsere hierunter ergangene verschiedene Verordnungen einige Ursachen / warumb hierinnen dem Directorial-Ambt präjudiciret seyn sollte / bengebracht worden / gewalthätige vorgenommene Eingriffe und Procedures, zumahlen solche so wohl dem Unsß von Ihme Creyß-Directorio gebührenden schuldigen Respekt, als auch denen Reichs-Constitutionibus allen Geist- und Weltlichen / ja auch aller sittlichen Bbleker Rechten / nicht weniger denen Uns als des Reichs allerhöchsten Ober-Haupt abgelegten Lehn Pflichten schnur stracks zu wieder lauffen / nicht zu geben können noch wollen.

Als befehlen Wir Euch sampt und sonders von Römischer Käyserl. Macht / und bey Pden 100. Marck Pöhtigen Golds hiemit ernstlich und wollen / daß Ihr Euch Unseren an Euch vorhin schon ergangenen Käyserlichen Patenten und befehlen zu aller gehorsambster Folge / ungehindert der fürgenomemen wieder rechtlichen Thätigkeiten obbesagten Creyß-Directorij, hierinnen an niemand als an Unsß haltet / und Se. des Herzogens Friedrich Wilhelms Liebde. für Euren von GOTZ und Unsß fürgejeten Landes-Fürsten / (gestalten Wir alles / was von Ihme Creyß Directorio fürgenomemen worden / hiemit annulliren / cassiren / abthun und für null und nichtig erklären / und herentgegen erstermeldten Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Liebde. all Ihr Recht und Gerechtigkeith hiemit nochmahlen kräftig confirmiren und bestättigen) achtet und erkennet / dessen Geboth und Verboth in allem geziemend nachkommet / und die gehörige Pflichten abstattet / deme also und zu wieder nicht thut in keine Weiß noch Weg / als lieb Euch ist / obbestimbte Pden und Unsere Käyserliche Ungnad zu vermeiden / daß meinen Wir ernstlich. Geben in Unser Stadt Wien den 13. Aprilis Anno 1697. Unserer Reiche des Römischen im Neun und Dreyßigsten / des Hungarischen im Zwen / und des Böhheimischen im Ein und Vierzigsten.

Leopold.

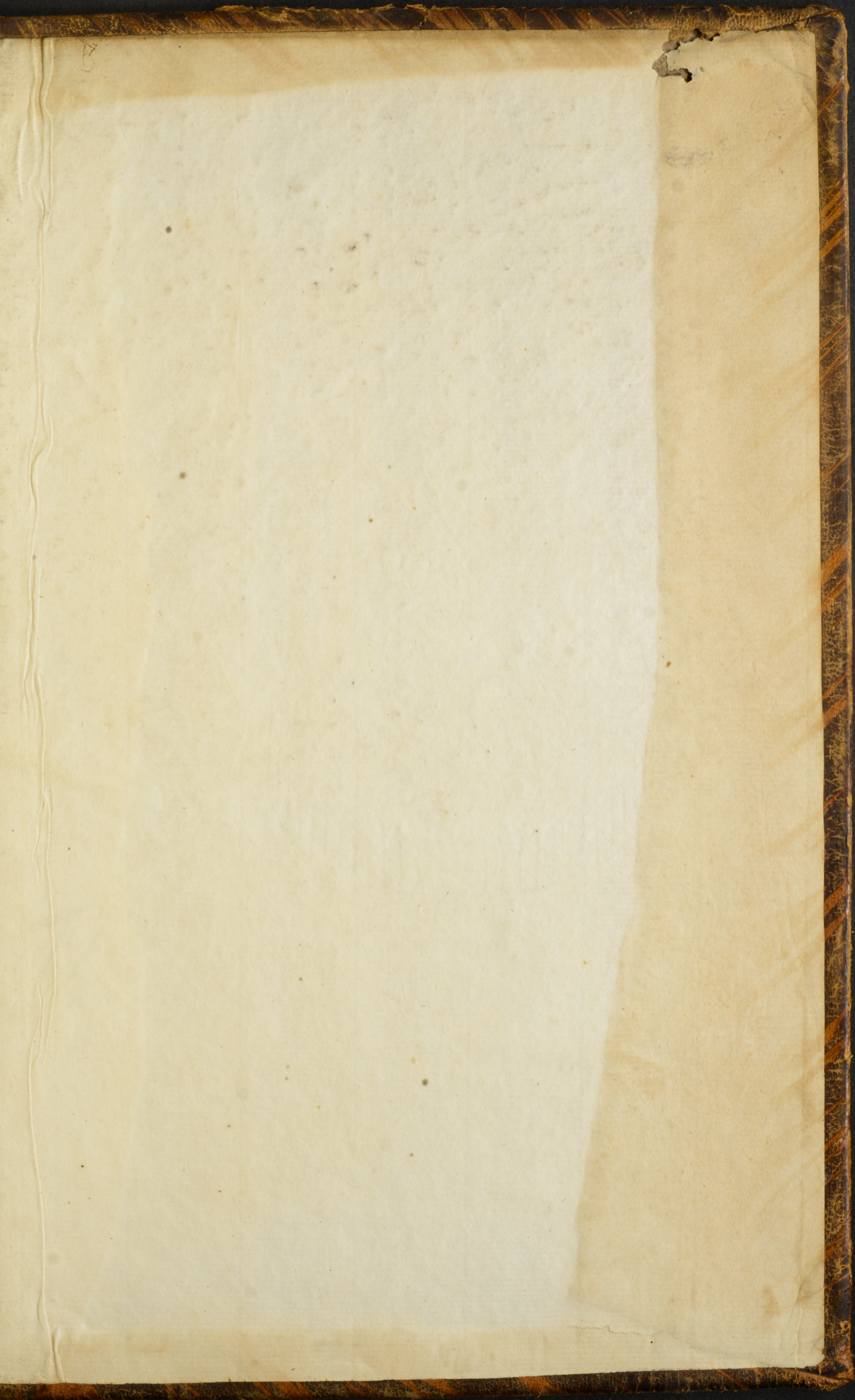
L.S.

Vt. Sebastian Bunibald / Erbtff.
Graff zu Zeyhl.

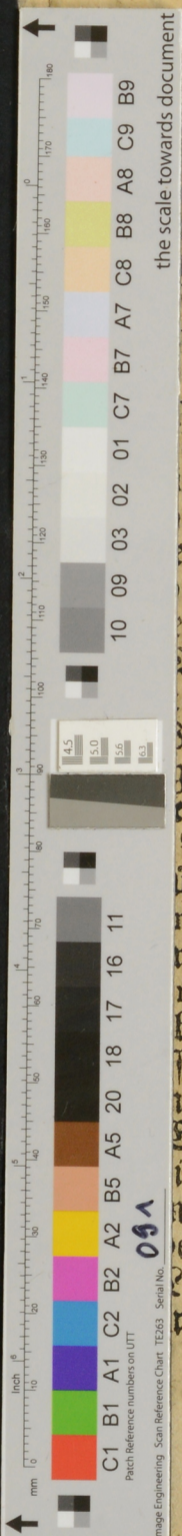
Ad mandatum Sacrae. Cæs. Majest.
proprium
Franz Wildrich von Menschungen.











the scale towards document

ar endlichen mit offenbahren Gewaltthätigkeiten
 dasselbe anermeibten Herzogens zu Mecklenburg
 allein ein Schreiben dahin / das dieselbe alles wie-
 d/wie es vor der ergriffenen Possession gewesen/
 und durch gedachten Obristen: Klinckenströhm
 t von Zweymahl Vier und Zwanzig Stunden de-
 categorischen Antwort bestimmen / sondern es wehre
 hm/ungeachtet verschiedener dagegen beschener
 ut seinen unterhabenden Völkern in die Stadt
 llen/und hätten obermeldten Herzogens zu Me-
 ficiren lassen/das/ gleichwie Er Krafft habender/
 n nach nicht vorzuweisen seyender Vollmacht und
 em Schloß/als in der Stadt allenthalben die Pos-
 Sie sich des Directorij Intention genieß nunneh-
 it Verlust hinaus retiriren möchte/wiedrigen fals
 Batt verursachen würde/ zumahlen Er alle Po-
 besetzt hätte/worauff er dan auch so gleich an Sr.
 Völker anrücken lassen / die vorhin in Güstrow ge-
 ge **Friederich Wilhelms** Liebdt. mit schweren
 ene Milice, von ihrem ordentlichen Herrn abgezo-
 Pflicht demselben nicht an Hand zu gehen verlei-
 umb mehrers Unheil zu verhüten/Sr. Liebdt. dem
 rotestation und Reservation der Possession weiche
 r es nicht geblieben/ sondern es hätten auch Zwey
 r obberührtem Unserm Käyserlichem Abgesand-
 bzug auß Ordre obgedachten Klinckenströhms de-
 sel hinweg genommen/und darauff wehre ihme von
 weg zugehen angemuhlet / und darzu 2. Stund
 Er aber solches beständig geweigert/hätte ihn der-
 einige Unter - Officirer bey denen Armen fassen/
 a und fortführen lassen.
 er dergleichen nicht allein gegen Se. des Herzo-
 Liebdt. sondern auch und zwar besonders gegen Un-
 l. Autorität und Immunität Unserer Käyserlichen
 Ge.

Christian
 (L.S.)

2.2